

INFOBLATT für Schülerinnen und Schüler:

Maßnahmen zum Infektionsschutz gegen COVID 19

Schülerinnen und Schülern mit Symptomen

Kommen Sie bitte nicht zur Schule, wenn Sie Symptome (z. B. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Lungenentzündung, Geruchs- und Geschmacksstörungen oder auch Magen-Darm-Beschwerden) haben, sondern bleiben Sie zu Hause und machen einen Schnelltest. Falls der Schnelltest negativ ist und Sie nach 24 Stunden symptomfrei sind, können Sie wieder in die Schule kommen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund von plötzlich auftretenden Symptomen in der Schule der Verdacht auf eine Coronavirusinfektion besteht, werden von der Schulleiterin entlassen.

Schülerinnen und Schüler mit positivem Schnelltest

In der Schule positiv getestete Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über den positiven Schnelltest, mit dem sie sich zu einer zusätzlichen Testung in ein Testzentrum oder zum Hausarzt begeben. Auch Kontaktpersonen mit Symptomen, unabhängig vom Impfstatus, sollen sich in einem Testzentrum oder beim Hausarzt testen lassen. Benutzen Sie nicht den ÖPNV (Bus, Bahn), sondern lassen Sie sich abholen. Bis das Testergebnis vorliegt, müssen Sie sich in Quarantäne begeben. Ist der Test negativ, endet die Quarantäne. Ist er positiv, gelten die Regelungen unter der Kategorie "Schülerinnen und Schüler mit bestätigtem positiven Test". Teilen Sie dem Schulsekretariat oder Ihrer Klassenlehrkraft bitte Ihr bestätigtes positives Testergebnis umgehend mit.

Schülerinnen und Schüler mit bestätigtem positiven Test

Positiv getestete Schülerinnen und Schüler sind ab dem ersten Erregernachweis (Datum des Abstriches) für insgesamt 10 Tage in Quarantäne und haben eine Freitestmöglichkeit nach 7 Tagen.

Das gilt für Kontaktpersonen

- Geboosterte Kontaktpersonen ohne Symptome müssen nicht in Quarantäne.
- Doppelt geimpfte Kontaktpersonen, geimpfte Genesene und Genesene müssen bei fehlender Boosterung dann nicht in Quarantäne, wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt und keine Symptome auftreten.
- Doppelt geimpfte Jugendliche unter 18 Jahren müssen nicht in Quarantäne, auch wenn die 2. Impfung mehr als drei Monate zurückliegt. Diese Regelung gilt bis 28.02.22.
- Ungeimpfte Kontaktpersonen und zweimal geimpfte oder genesene Personen ohne Boosterimpfung, bei denen die letzte Impfung/Erkrankung mehr als 3 Monate zurückliegt, müssen 10 Tage in Quarantäne, haben aber eine Freitestmöglichkeit nach 7 Tagen.

- Bei Symptomen gelten die Regelungen unter "Schülerinnen und Schüler mit Symptomen bzw. mit positivem Schnelltest".
- Schülerinnen und Schüler mit gesetzlich vorgeschriebener regelmäßiger Testung können sich bereits nach 5 Tagen freitesten.

Das bedeutet Quarantäne

Folgende Maßnahmen sind während der Quarantäne einzuhalten:

- direkter Rückzug in die eigene Wohnung, das eigene Haus oder die Unterkunft
- kein Verlassen der Unterkunft während der Quarantäne, auch nicht zum Einkaufen oder zum Ausführen eines Hundes
- Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Unterkunft müssen strikt vermieden werden.
- Kontakte zu anderen, nicht in der Quarantäne befindlichen Menschen innerhalb der Unterkunft sind nur in Ausnahmefällen zulässig (zum Beispiel bei Betreuungsbedarf). Dann müssen die wichtigen Verhaltensregeln wie in der Schule eingehalten werden, wie das Tragen einer medizinischen Maske, gute Handhygiene, Husten- und Nies-Regeln (in den Ellenbogen) und ausreichendes Lüften in den Räumen.
- Der eigene Garten, der Balkon oder eine Terrasse dürfen genutzt werden – aber nicht, um andere Menschen zu treffen.
- Die Wohnung darf nur verlassen werden, um einen Corona-Test durchführen zu lassen. Dabei ist es sehr wichtig, die Verhaltensregeln einzuhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, medizinische Maske tragen).

Informationspflicht

Personen mit positivem Testergebnis (infizierte Personen) müssen unmittelbar ihre engen persönlichen Kontakte informieren. Das gilt insbesondere, wenn der Kontakt in einem schlecht- oder nicht-belüfteten Raum über einen längeren Zeitraum bestand, oder in einem direkten Kontakt (über 10 Minuten) kein Abstand von 1,5 Metern untereinander eingehalten wurde und keine medizinischen Masken getragen wurden. Die informierten Personen müssen sich wie unter der Kategorie "Kontaktpersonen" beschrieben verhalten.

Teilnahme am Distanzunterricht

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 5 bis 10 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulfähig erkrankt sind, erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Zurück in der Schule

Wenn Sie ein negatives Testergebnis nach 5 Tagen (Kontaktperson) oder 7 Tagen (erkrankt und genesen) vorlegen können oder Ihre Quarantäne nach 10 Tagen beendet ist und Sie symptomfrei sind, können Sie wieder in die Schule kommen.

Düren, 31. Januar 2022

gez. Kerstin Rutwalt-Berger

Schulleiterin